Stadt Giengen an der Brenz

Benutzungsordnung

für den

Stadtteiltreff

Memminger Wanne

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Zweck 3

§ 2 Öffnungs- und Schließzeiten 3

§ 3 Haftung 3

II. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 4 Überlassung 4

§ 5 Benutzung 5

§ 6 Benutzungsgebühren 5

§ 7 Garderobe und Fundgegenstände 6

§ 8 Pflichten des Veranstalters 6

§ 9 Bestuhlung 7

§ 10 Sicherheit / Feuersicherheit 7

§ 11 Bewirtschaftung 8

§ 12 Vertragsrücktritt 9

III. Besondere Bestimmungen für Kindergarten, Vereine und Organisationen

§ 13 Belegungsplan 9

§ 14 Pflichten der Nutzer 9

§ 15 Allgemeine Verhaltensregeln 10

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen 11

§ 17 Gerichtsstand 11

§ 18 Inkrafttreten 11

Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter (Gender-Gedanke). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jedoch nur die männliche Form verwendet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht infrage gestellt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Der Stadtteiltreff Memminger Wanne steht im Eigentum der Stadt Giengen an der Brenz und wird als öffentliche Einrichtung (§ 10 GemO BW) ohne Absicht auf Gewinnerzielung betrieben. Er dient dem Kindergarten Memminger Wanne als Erweiterung und wird den Giengener Vereinen und Organisationen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag überlässt die Stadt den Stadtteiltreff darüber hinaus Dritten zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Der Stadtteiltreff steht dem Kindergarten montags bis freitags vom 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Verfügung. Der Übungsbetrieb durch Vereine und Organisationen ist bis maximal 21:45 Uhr möglich. Der Stadtteiltreff muss einschließlich der Nebenräume spätestens um 22:00 Uhr vollständig geräumt sein.

2. Veranstaltungen sind grundsätzlich bis 20:00 Uhr möglich. Maximal zehn Mal im Jahr kann eine stadtteilbezogene Veranstaltung von der Kirche oder der Stadt bis 24 Uhr stattfinden.

3. Während der Weihnachtsferien und vier Wochen in den Sommerferien steht der Stadtteiltreff für Gruppenstunden, den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Zeitspanne in den Sommerferien, in der der Stadtteiltreff nicht benutzt werden kann, wird jeweils von der Stadtverwaltung festgesetzt.

4. Darüber hinaus kann der Stadtteiltreff während der Schulferien oder bei notwendigen Reinigungs- oder Reparaturarbeiten geschlossen werden. Näheres bestimmt im Einzelfall die Stadt.

§ 3 Haftung

1. Der Aufenthalt im Stadtteiltreff sowie im dazugehörigen Außenbereich erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Personen- und Sachschäden tritt eine Haftung nur ein, wenn der Stadt oder ihren Beauftragten ein Verschulden nachgewiesen wird.

2. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten (inklusive Geräten und Einrichtungsgegenständen) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden, auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seinen Veranstaltungsleiter prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Mängel sind der Stadtverwaltung oder

dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

3. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter durch Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden von der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

5. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, soweit der Schaden von der Stadt oder ihrer Beauftragten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

6. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

7. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

II. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 4 Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Stadtteiltreffs besteht nicht. Die Stadt kann die Überlassung von der Erfüllung zusätzlicher, in dieser Benutzungsordnung nicht festgeschriebenen, Auflagen abhängig machen.

2. An den Werktagen von Montag bis Freitag richtet sich die Nutzung des Stadtteiltreffs nach dem jeweils gültigen Belegungsplan.

3. Anträge sind schriftlich und mindestens vier Wochen vorher bei der Stadt zu stellen. Diese müssen Angaben über den Veranstalter, Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten enthalten. Außerdem muss ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter namentlich benannt werden. Der Stadtteiltreff darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.

4. Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgelegten Termin durchgeführt werden, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 5 Benutzung

1. Mit Nutzung des Stadtteiltreffs anerkennt der Nutzer oder Veranstalter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie gilt im Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der VStättVO.

2. Der Veranstalter oder Benutzer des Stadtteiltreffs hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen verantwortlich.

3. Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht der Stadt bleibt hiervon unberührt und wird während der Veranstaltung durch den Hausmeister ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter in Absprache mit dem Hausmeister unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

4. Das Öffnen und Schließen des Stadtteiltreffs sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung obliegen dem Hausmeister, soweit von der Stadt nicht etwas anderes bestimmt wird. Er ist für die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen und Einrichtungen der Stadt zuständig.

5. Bediensteten der Stadt ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 6 Benutzungsentgelte

1. Die Nutzer haben für die Überlassung des Stadtteiltreffs und ihrer Einrichtungen Entgelte gemäß der bei Abschluss des Miet- bzw. Überlassungsvertrags gültigen Entgeltordnung zu entrichten.

2. Eine eventuell erforderliche Kaution wird von der Stadt festgesetzt und muss spätestens drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet werden.

3. Näheres regelt die Entgeltordnung.

§ 7 Garderobe und Fundgegenstände

1. Bei Veranstaltungen stehen den Besuchern Garderoben zur Verfügung. Die Stadt übernimmt für aufbewahrte Kleidung und persönliche Gegenstände keine Haftung.

2. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Über gefundene Gegenstände wird von der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Pflichten des Veranstalters

1. Die Veranstalter sind verpflichtet, soweit erforderlich, notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

2. Bei Veranstaltungen erfolgt die Bestuhlung nach den Vorgaben des Hausmeisters. Diese darf ohne Genehmigung des Hausmeisters nicht verändert werden. Eine Überschreitung der maximalen Sitzplatzanzahl ist nicht zulässig.

3. Organisatorische Einzelheiten der Veranstaltung sind zwei Wochen vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister abzuklären.

4. Der Veranstalter muss darauf achten, dass die gesetzlich geregelten Immissionsrichtwerte (Lautstärkeobergrenze) durch seine Veranstaltung oder deren Besucher nicht überschritten werden. Dies gilt für den gesamten Innenbereich samt Außenanlagen. Ab 20:00 Uhr ist auf die Ruhezeit Rücksicht zu nehmen. Falls erforderlich, müssen hierzu die Fenster und Türen geschlossen bleiben.

5. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die benutzten Räume sowie den Eingangsbereich besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen. Das benutzte Inventar ist ordentlich gereinigt und aufgeräumt an den Hausmeister zu übergeben. Die Übergabe und Rückgabe des Stadtteiltreffs erfolgen gemeinsam mit dem Veranstaltungsleiter. Anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Endreinigung des Stadtteiltreffs erfolgt durch die Stadt. Eine darüber hinaus notwendige Reinigung aufgrund außergewöhnlicher Verschmutzung wird dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

6. Veranstalter oder deren Besucher, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters wiederholt zuwiderhandeln, können seitens der Stadt mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 9 Bestuhlung

1. Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und Entfernen der Tische können durch den Veranstalter erfolgen. Bei der Beförderung mit den hierfür bestimmten Wagen sowie beim Aufstellen und Abbauen der Tische und Stühle ist größte Sorgfalt anzuwenden, damit Beschädigungen vermieden werden.

2. Die Tische und Stühle sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

3. Die Bestuhlung erfolgt nach Vorgaben des Hausmeisters. Eine Überschreitung der maximalen Sitzplatzanzahl ist nicht zulässig.

§ 10 Sicherheit / Feuersicherheit

1. Die Stadt kann dem Veranstalter sicherheitstechnische Auflagen, wie z. B. die Einsetzung eines Ordnungsdienstes, einer Brandsicherheitswache oder eines Sanitätsdienstes, erteilen. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für die Erfüllung der Auflagen trägt der Veranstalter.

2. Den Anweisungen des Hausmeisters, der Feuerwehr, des Ordnungs- und Sanitätsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Eine von der Stadt angeordnete Brandsicherheitswache kann nur von aktiven Feuerwehrleuten übernommen werden.

4. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten. Gleiches gilt für das Mitbringen von Tieren.

5. Der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen, Nebelmaschinen, Hazern o. Ä. ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

6. Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten. Alle Türen von Rettungswegen müssen während der Nutzungszeiten unverschlossen bleiben. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

7. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind zu beachten. Darin festgelegte Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz, zur Branderkennung, Brandbekämpfung und zum Verhalten im Falle eines Brandes sind zu berücksichtigen.

8. Plakatierungen, Dekorationen, Ein- oder Aufbauten usw. dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hausmeister angebracht werden. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel oder Haken dürfen nicht in Wände, Böden, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Das Benutzen von Klebebändern ist nicht gestattet. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen anderweitig gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch spätestens am nächstfolgenden Tag bis 11:00 Uhr, hat der Veranstalter Dekorationen und dergleichen zu entfernen. Ausnahmen hiervon können von der Stadt im Einzelfall zugelassen werden.

§ 11 Bewirtschaftung

1. Eine Bewirtschaftung des Stadtteiltreffs ist möglich. Die Zubereitung der Speisen und der Getränkeausschank dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Dies bedarf jedoch vorheriger Zustimmung der Stadt. Für die Benutzung der Küche ist eine Kaution zu hinterlegen.

2. Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Dabei unterliegt er keiner vertraglich gebundenen Bezugsverpflichtung seitens der Stadt.

3. Für die Abwicklung der Bewirtschaftung (Benutzung der Küche und Ausschank) ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Dieser wird vor der Veranstaltung, von einer von der Stadt beauftragten Person, das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereichs übergeben. Die Rückgabe erfolgt in derselben Weise spätestens am Tag nach der Benutzung.

4. Die Küche ist in einem tadellos aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben. Der Boden und das Mobiliar sind nass zu reinigen. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Nicht verbrauchte Materialien sowie der Abfall sind spätestens einen Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.

5. Das Kücheninventar, einschließlich Geschirr, darf ausschließlich innerhalb des Stadtteiltreffs verwendet werden. Es ist zu beachten, dass Plastik-/Einweggeschirr nicht zugelassen ist.

6. Ohne vorherige Genehmigung dürfen vom Veranstalter eingebrachte Geräte nicht an das Betriebsnetz des Stadtteiltreffs angeschlossen werden.

§ 12 Vertragsrücktritt

1. Führen die Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder treten sie aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so gelten die Regelungen der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Stadt kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist oder eine anderweitige Benutzung des Stadtteiltreffs notwendig ist.

3. Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachkommen wird, behält sich die Stadt vor, vom Vertrag zurückzutreten. Sie kann auch eine Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung absetzen.

4. Ersatzansprüche können in den Fällen von Ziffer 2 und 3 gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.

III. Besondere Bestimmungen für Kindergarten, Vereine und

§ 13 Belegungsplan

1. In Abstimmung mit dem Kindergarten Memminger Wanne, den Vereinen und Organisationen erstellt die Stadt einen Belegungsplan, der für die Nutzer verbindlich ist. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes wird den jeweiligen Vereinsvorständen bzw. Verantwortlichen schriftlich mitgeteilt.

2. Der Stadtteiltreff steht den Vereinen und Organisationen nur zur Verfügung, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von sieben Personen anwesend ist. Abweichungen sind hiervon in Absprache mit der Stadt möglich.

3. Bei Eigenbedarf durch die Stadt oder für den Fall, dass der Stadtteiltreff für wichtige Veranstaltungen Dritter benötigt wird, können die Belegungsstunden von Vereinen und Organisationen nach vorheriger Benachrichtigung abgesetzt werden. Die betroffenen Nutzer haben keinen Anspruch auf die Stellung eines Ersatzraumes.

§ 14 Pflichten der Nutzer

1. Jede Gruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen, der von den nutzenden Vereinen / Organisationen gegenüber der Stadt schriftlich zu benennen ist. Beim Kindergarten nimmt diese Funktion das pädagogische Personal wahr. Der Leiter bzw. das

pädagogische Personal ist dafür verantwortlich, dass die Benutzungsordnung, die VStättVO und die sonstigen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

2. Der Stadtteiltreff und ihre Räumlichkeiten dürfen erst betreten und benutzt werden, wenn der Leiter oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Dieser hat sich nach der Beendigung der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten, des Foyers und der Toiletten zu überzeugen.

§ 15 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Sämtliche Nutzer haben für pünktlichen Beginn und pünktliches Ende der Belegungsstunden zu sorgen. Änderungswünsche der Belegung sind mit der Stadt abzuklären.

2. Die Verwendung von Glasflaschen und Glasbehältnissen ist während des Übungsbetriebs untersagt.

3. Der Stadtteiltreff darf während der Übungsstunden nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Es müssen Hausschuhe, rutschhemmende Socken oder Schuhüberzieher getragen werden.

4. Verboten ist vor allem a) das Benutzen von Hanteln und solchen Sportgeräten, welche an den Räumlichkeiten oder am Inventar Schäden verursachen können; b) Rollschuhlaufen, Skateboardfahren usw. sowie das Fallenlassen von schweren Gegenständen; c) das Harzen von Händen und Bällen; d) der Genuss oder Verkauf alkoholischer Getränke während des Übungsbetriebs; e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art und das Ausspucken auf den Fußboden. Gegen Wände und Decken darf nicht absichtlich gestoßen oder geschlagen werden.

5. Nicht stadteigene Geräte und Schränke können in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung für diese Gegenstände übernimmt die Stadt nicht.

6. Der Stadtteiltreff und die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Hausmeister ist verpflichtet, festgestellte Schäden unverzüglich der Stadt zu melden und den Verursacher zu ermitteln.

7. Vereine und Organisationen, die sich wiederholt nicht an die Benutzungsordnung halten, kann die Benutzung des Stadtteiltreffs versagt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen

Die Stadt Giengen hält sich die Möglichkeit offen, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zu gestatten.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heidenheim.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.02.2026 in Kraft.

Giengen an der Brenz, den 05.02.2026

gez. Dieter Henle
Oberbürgermeister